

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum Abschluß des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Festlegung der Bedingungen für die Inanspruchnahme der Regelung, die aufgrund der Revidierten Rheinschiffsahrtsakte den Schiffen der Rheinschiffahrt vorbehalten ist

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 2-1746/84),
- unter Hinweis auf Artikel 116 des EWG-Vertrags,
- in Kenntnis seiner Entschließungen zu Gemeinschaftsmaßnahmen zur Sanierung der Binnenschiffahrt vom 11. Mai 1979²⁾ und vom 21. Mai 1984³⁾ und der entsprechenden Berichte der Abgeordneten Fuchs (Dok. 146/79) und Albers (Dok. 1-43/84) sowie der Entschließungen zu den Binnenwasserstraßen in der Gemeinschaft vom 9. Juli 1982⁴⁾ und des entsprechenden Berichts des Abgeordneten Hoffmann (Dok. 1-323/82),
- in Kenntnis des Berichts des Verkehrsausschusses (Dok. A2-83/85),
- in Kenntnis des Ergebnisses der Abstimmungen über den Vorschlag der Kommission,
 - A. unter Hinweis auf die bevorstehende Eröffnung des Rhein-Main-Donau-Kanals,
 - B. in der Erwägung, daß diese transkontinentale Verkehrsverbindung den Ost-West-Handel beleben wird, was jedoch

¹⁾ ABl. Nr. C 48 vom 20. Februar 1985

²⁾ ABl. Nr. C. 140 vom 5. Juni 1979

³⁾ ABl. Nr. C 172 vom 2. Juli 1984

⁴⁾ ABl. Nr. C 138 vom 13. September 1982

nicht zu Lasten der Transportunternehmen der Gemeinschaft gehen darf,

- C. in der Erwägung, daß nichts unversucht bleiben darf, um zu verhindern, daß die Binnenschifffahrt in der Gemeinschaft infolge unlauteren Wettbewerbs durch Reedereien aus Staatshandelsländern völlig zerrüttet wird,
- D. unter nochmaligem Hinweis darauf, daß der Binnenschiff-fahrtssektor in der Gemeinschaft sich bereits seit Jahren in einer schweren Krise befindet, die insbesondere auf eine anhaltende strukturelle Überkapazität zurückzuführen ist —
1. begrüßt den Vorschlag der Kommission, auf den es in den vorgenannten Entschlüssen und Berichten nachdrücklich gedrungen hat und der bereits seit langem hätte vorliegen müssen;
 2. bringt seine große Genugtuung darüber zum Ausdruck, daß zwischen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt und den Europäischen Gemeinschaften eine gemeinsame Lösung für dieses heikle Problem ausgearbeitet werden konnte;
 3. ist der festen Überzeugung, daß die Binnenschiffsflotte der Gemeinschaft vor Flotten aus Staatshandelsländern geschützt werden muß, die nach anderen Grundsätzen operieren, darunter u. a.
 - systematisches Unterbieten von Preisen,
 - Vorbehalten der Ladung für Schiffe der eigenen Flagge,
 - FOB-Import und CIF-Export-Klauseln,
 - Verweigerung von Genehmigungen und des Niederlasungsrechts für westeuropäische Binnenschiffahrtsunternehmen, wodurch die westeuropäische Binnenschifffahrt erheblich benachteiligt werden könnte;
 4. begrüßt daher den vorliegenden Vorschlag, da nur durch strikte Einhaltung des Zweiten Ergänzungsprotokolls zur Mannheimer Akte diese Gefahr gebannt werden kann;
 5. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß dadurch die seit jeher freie Fahrt auf dem Rhein auf Fahrzeuge der Anrainerstaaten und der übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beschränkt wird, insbesondere durch die Schutzmaßnahme der realen Verbindung zwischen Schiff und Staat, wie sie eingehend im Ergänzungsprotokoll und in den Ausführungsbestimmungen beschrieben wird;
 6. stellt ferner mit Genugtuung fest, daß mittlerweile alle betroffenen Länder, insbesondere Frankreich, Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und die Niederlande dieses Protokoll vom 17. Oktober 1979 bekräftigt haben und daß es folglich am 1. Februar 1985 in Kraft getreten ist;
 7. äußert seine Mißbilligung über die Unterlassung des Rates, das Parlament nicht gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags über

die diesbezüglichen Beschlüsse des Rates vom 19. Dezember 1978 und vom 24. Juli 1979 zu konsultieren;

8. hat gegen den Inhalt des Vorschlags für eine Verordnung keine Einwände, da er den früheren Vorstellungen des Parlaments gerecht wird, fordert jedoch, daß der Text der Ausführungsbestimmungen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in seiner Gesamtheit als Anlage in die Verordnung aufgenommen wird;
9. teilt in dieser Hinsicht die Auffassung des Wirtschafts- und Sozialausschusses, der zufolge so falsche Interpretationen oder Mißverständnisse besser vermieden werden können⁵⁾; reicht jedoch im Hinblick darauf keinen formellen Änderungsantrag ein, da die Kommission ausdrücklich erklärt hat, sie werde diesem Wunsch entsprechen;
10. weist mit Nachdruck auf die in diesem Transportsektor schon seit langem vorhandene und noch immer bestehende Überkapazität hin und
 - ersucht die Kommission, unverzüglich die nötigen Vorschläge zu formulieren, die zur Durchführung seiner Empfehlungen bezüglich der Überkapazität, wie sie in seinen Entschlüssen vom 11. Mai 1979 und vom 21. Mai 1984 enthalten sind, noch nicht beim Rat eingereicht wurden;
 - dringt beim Rat darauf, die in diesem Zusammenhang bereits eingereichten Vorschläge, die es gebilligt hat, unverzüglich anzunehmen und die erforderlichen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu erlassen;
11. beauftragt seinen Präsidenten, der Kommission und dem Rat sowie den nationalen Parlamenten den Text des Vorschlags der Kommission in der vom Parlament angenommenen Fassung und die dazugehörige Entschließung als Stellungnahme des Parlaments zu übermitteln.

⁵⁾ Stellungnahme Fortuyn, CES 271/85 endg.

